



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 2025

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Stiftung Akkreditierungsrat	
223	26.03.2025	Änderung der Satzung der Stiftung Akkreditierungsrat	622
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
239	26.03.2025	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kleingartenanlagen.	622
7820	25.03.2025	Zweite Änderung der Richtlinien Mehrgefahrenversicherung	624

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
01.04.2025	Landtagswahl 2022 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	626

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

223

**Änderung der Satzung
der Stiftung Akkreditierungsrat**

Vom 26. März 2025

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und § 5 Absatz 1 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat der Stiftung Akkreditierungsrat unter Beteiligung des Akkreditierungsrates und mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 12. November 2018 (MBl. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stiftung berichtet der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Öffentlichkeit jährlich durch Vorlage eines Arbeitsberichts.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8**Sitzungen und Beschlüsse**

Sitzungen des Stiftungsrates, des Akkreditierungsrates und des Vorstands können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Beschlüsse können in Präsenz oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Im Falle einer virtuellen Sitzung sind auch Beschlüsse in elektronischer Kommunikation zulässig. Die hierfür zur Anwendung kommenden Systeme müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner gesetzlich vorgesehenen Stimmen. Bei Abstimmungen über die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien führen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Stimmübertragungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 7 Absatz 2 Satz 9 des Akkreditierungsratsgesetzes sind nur für den Fall zulässig, dass auch eine Stellvertretung nicht möglich ist. Auf ein Mitglied darf das Stimmrecht nur eines anderen Mitglieds der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen werden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat kann im Einvernehmen mit der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ständige Gäste mit beratender Stimme längstens bis zum Ende der Amtsperiode des Akkreditierungsrates benennen. Wiederbenennungen sind möglich.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Akkreditierungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und dazu externe Expertinnen und Experten hinzuziehen.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

5. Der bisherige § 10 wird § 11 und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vertreterin oder der Vertreter der Agenturen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.“

6. Der bisherige § 11 wird § 12.

7. Der bisherige § 12 wird § 13 und Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Homepage“ durch die Angabe „Internetseite“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen einschließlich der Entscheidungen über die Verlängerung von Fristen zur Aufgabenerfüllung gemäß der § 27 der Musterrechtsverordnung entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung.“

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Entscheidungen über Änderung und Aufhebung von Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Entscheidung des Akkreditierungsrates aus dringenden Gründen nicht abgewartet werden kann.“

- d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Joint-Degree-Programme“ wird durch die Angabe „Joint-Programmes“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 14 bis 16.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hamburg, den 26. März 2025

Dr. Eva G ü m b e l

Vorsitzende des Stiftungsrates
der Stiftung Akkreditierungsrat

– MBl. NRW. 2025 S. 622

239

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kleingartenanlagen**

Runderlass
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II A.2 – 63.03.05.03

Vom 26. März 2025

1**Zuwendungszweck**

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Förderung von Kleingartenanlagen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung gemäß Nummer 2.1 bis 2.3 wird ausschließlich für Kleingartenanlagen, die in einem

rechtswirksamen Bbauungsplan als Dauerkleingarten festgesetzt sind, gewährt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingartenanlagen

2.2

Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen

2.3

Bau neuer sowie Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen; bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gemäß Nummer 2.8.

2.4

Sanierung und Modernisierung, einschließlich Wasser-versorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen bis zum Übergabepunkt privater Gartenparzellen, sowie einer naturschutzfachlich sinnvollen Bepflanzung öffentlich zugänglicher Bereiche bestehender Kleingartenanlagen (zum Beispiel Wege und Plätze, die tagsüber für die Öffentlichkeit zugänglich sind, jedoch exklusive sanitärer Anlagen); bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gemäß Nummer 2.8.

2.5

Maßnahmen zur besseren Eingliederung in das kommunale öffentliche Grünsystem, zum Beispiel die Zusammenfassung mehrerer Kleingartenanlagen zu Kleingartenparks, eine durchgehende Wegeführung und die Einrichtung von begleitenden Spielplätzen und Erholungsflächen

2.6

Schaffung und Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten und öffentlich zugänglichen Gartenparzellen für soziale, Bildungs- oder naturschutzfachliche Zwecke, insbesondere Lehr- und Lerngärten, Tafel-, Schau- und Themengärten sowie Biotopanlagen einschließlich der Errichtung und Einrichtung von Gewächs- und Gartenhäusern in einfacher Ausführung

2.7

Umfassende Änderung und Umgestaltung von Parzellenzuschnitt und Parzellengröße in bestehenden Kleingartenanlagen, die älter als 20 Jahre sind; bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gemäß Nummer 2.8.

2.8

Neubau sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen (Erstaussattung) als separate Einrichtungen oder Einbauten in Vereinsheimen für die Pächter in Kleingartenanlagen sowie gegebenenfalls erforderlicher Kanalsysteme und deren Anschluss. Soweit öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung nicht vorhanden sind, ist der Anschluss an abflusslose Abwassersammelgruben ausschließlich im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Die zugelassene Form der Ableitung und Beseitigung des Abwassers klärt die antragstellende Gemeinde. Dem Neubau steht die Sanierung oder Nachrüstung, beispielsweise mit Behindertentoiletten, Waschgelegenheiten oder Ausgüssen für Spülwasser, als separate Maßnahme gleich. Der Anschluss bestehender sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen an öffentliche Abwasseranlagen wird nur gefördert, sofern zum Zeitpunkt des Baus des Entsorgungssystems öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung noch nicht vorhanden waren und die vorhandene Entsorgung den geltenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben nicht entspricht.

2.9

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 bis 2.8 können nebeneinander gewährt werden.

2.10

Nicht zuwendungsfähig sind

- der Erwerb und der Ausbau von Grundstücken, die als Ersatzland für anderweitig in Anspruch genommenes Dauerkleingartengelände erworben oder ausgebaut werden sollen (Ersatzanlagen),
- Unterhaltungsmaßnahmen wie Reparatur, Pflege, geringfügiger Ersatz, Instandhaltung sanitärer Anlagen,
- Installation elektrischer Versorgungsanlagen mit Ausnahme in sanitären Gemeinschaftseinrichtungen,
- Bau und Unterhaltung von Vereinsheimen und Gartenlauben,
- Kanalsysteme für sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, soweit daran Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen direkt oder indirekt angeschlossen werden,
- Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten sowie Entschädigungen im Sinn des § 11 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden als Träger der Vorhaben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Kleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die Größe der Kleingärten höchstens 400 Quadratmeter beträgt. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen: 60 Prozent bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 dürfen höchstens 4500 Euro je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.8 dürfen bis zu 700 Euro je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

5.2.2

Bagatellgrenze der Zuwendung: 12500 Euro.

In einer Kommune können Maßnahmen in mehreren Kleingartenanlagen zusammengefasst werden.

5.2.3

Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten nach Maßgabe der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1522) in der jeweils geltenden Fassung, in die Bemessungsgrundlage als fiktive Ausgabe einbezogen werden, soweit es

sich um handwerkliche Tätigkeiten nach der Bemessungsgrundlage in Nummer 5.4 handelt.

Soweit im Haushaltsplan zugelassen, kann der erforderliche Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin durch monetäre Leistungen von dritter Seite erbracht werden.

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Bei Maßnahmen gemäß der Nummern 2.3 bis 2.8 sind die Ausgaben insbesondere für folgende Maßnahmen zuwendungsfähig: Geländevorbereitung (zum Beispiel Rodearbeiten), Aushebung von Gräben, Wegebau, Wasserversorgung der Parzellen, Außeneinfriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruhezonen und öffentliches Grün, die Anlage von Biotopen aller Art.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Im Fall der Nummer 2.2 ist die Zuwendungsempfängerin zu verpflichten, mit den Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass geförderte

- Dauerkleingärten vorrangig an solche Bewerber zu vergeben sind, deren Einkommen gemäß Nachweis die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Dies gilt auch im Fall des Pächterwechsels.
- Kleingartenanlagen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sind und damit zur Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Kleingärten und darin befindliche bauliche Anlagen über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind für Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.8 gemäß dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG) zu stellen. Dabei ist zu bestätigen, dass

7.1.1

vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation beteiligt wurde,

7.1.2

die geförderte Kleingartenanlage einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen wird,

7.1.3

von den Kleingärtnern, deren Verbänden beziehungsweise Vereinen die Erstattung des Eigenanteils der Zuwendungsempfängerin nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird,

7.1.4

Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen an Kanalsysteme gemäß Nummer 2.6 nicht direkt oder indirekt angeschlossen werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und erteilt den Zuwendungsbescheid gemäß dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG).

7.2.3

Die Kleingartenanlagen sowie die baulichen Anlagen sind mindestens 12 Jahre von dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme beziehungsweise Übergabe) an für den geförderten Zweck zu nutzen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG) vom Träger des Vorhabens als Zuwendungsempfängerin gemäß Nummer 3 zu führen.

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. November 2004 (MBl. NRW. S. 976), der zuletzt durch Runderlass vom 15. Juli 2024 (MBl. NRW. S. 832) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 622

7820

Zweite Änderung der Richtlinien Mehrgefahrenversicherung

Runderlass
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II.3 – 63.05.06.01
Vom 25. März 2025

1

Die Richtlinien Mehrgefahrenversicherung vom 20. April 2023 (MBl. NRW. S. 463), die durch Runderlass vom 10. November 2023 (MBl. NRW. S. 1357) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

- In Nummer 6.1.4 Satz 2 wird die Angabe „Oktober“ durch die Angabe „November“ ersetzt.
- Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
(zu Nummern 2, 4.3 und 5.4)

Zuwendungsfähige Nutzarten nach Nummer 2
gemäß „Nutzartcodes zum Flächenantrag“ mit Höchsthektarwerten

Nutzart	Nutzartcode(s)	Höchsthektarwerte
Dauerkultur/Kernobst	825	20 000 Euro
Dauerkultur/Steinobst	826	20 000 Euro
Dauerkultur/Beerenobst	827	30 000 Euro
Dauerkultur/Weintrauben	842	30 000 Euro
Dauerkultur/Baumschule (inkl. Obstgehölze, Rebschule)	838 – 840, 842	350 000 Euro
Dauerkultur/Rhabarber	851	20 000 Euro
Dauerkultur/Heidekraut	862	400 000 Euro
Dauerkultur/Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	200 000 Euro
Gemüse	610, 611, 612, 613, 616, 618, 620, 627, 628 – 631, 633 – 649	20 000 Euro
Küchenkräuter	650 – 654, 656 – 665, 667 – 686, 690	20 000 Euro
Gemüseerbse	211	20 000 Euro
Erdbeeren	707	30 000 Euro
Zierpflanzen	510, 511, 513 – 519, 718, 720, 722, 723, 726 – 728, 730, 732 – 741, 743 – 748, 750 – 753, 755 – 757, 759 – 761, 764 – 766, 768 – 773, 775, 776, 778, 780, 782 – 790, 792, 793, 795 – 799	350 000 Euro
Anbau in Pflanzgefäßen/Kulturtöpfe	997	350 000 Euro

III.**Landeswahlleiterin****Landtagswahl 2022****Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin
21.35.09-000013

Vom 1. April 2025

Der Landtagsabgeordnete Herr Serdar Yüksel hat sein Mandat mit Ablauf des 31. März 2025 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. April 2025

Herr Frank Sundermann

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30.05.2022 (MBl. NRW. S. 488)

– MBl. NRW. 2025 S. 626

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569